

## **Allgemeines Dekret gemäß can. 29 CIC zu Gremiensitzungen im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung**

Da sich die in der Vergangenheit getroffenen Regelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer oder hybrider Form bewährt haben und der Grundsatz der Beratung dabei nachweislich in umfassender Weise aufrechterhalten wurde, ermögliche ich hiermit allen Rechtsträgern, die meiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen, ungeachtet gegebenenfalls anderslautender statutarischer Regelungen des jeweiligen Gremiums dauerhaft die Möglichkeit, Sitzungen ihrer Gremien im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung ohne physische Anwesenheit einzelner oder aller Gremienmitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

### **1. Sitzungsformen**

- a. Gremiensitzungen können durchgeführt werden in der Form
  - 1) einer Präsenzsitzung, bei der alle Gremienmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind;
  - 2) einer Telefon- oder Videokonferenz ohne physische Anwesenheit;
  - 3) einer gemischten Sitzung, bei der einige Gremienmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Gremienmitglied mittels Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet wird.
- b. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form die Abhaltung einer Gremiensitzung möglich ist, obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums in Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied.

### **2. Beschlussfassung in Telefon- oder Videokonferenzen oder gemischten Sitzungen**

Bei der Durchführung einer Gremiensitzung in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder einer gemischten Sitzung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Hinsichtlich der Einberufung finden die eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums in entsprechend angepasster Form Anwendung.
- b. Beschlussvorlagen müssen allen Gremienmitgliedern entsprechend den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums, mindestens jedoch 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, in Textform zugegangen sein.
- c. Die Kommunikationsplattform ist so zu wählen, dass allen Gremienmitgliedern die Teilnahme an der Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Gremienmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit müssen gewahrt werden.
- d. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die nach den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums erforderliche Anzahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Gremienmitglieder unabhängig von ihrer Teilnahmeform an der Gremiensitzung teilnimmt und gewährleistet ist, dass alle

teilnehmenden Gremienmitglieder die für den Beschluss ausschlaggebenden Argumente zur Kenntnis nehmen und würdigen konnten.

- e. Beschlüsse sind in der den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums entsprechenden Weise zu protokollieren.

### **3. Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

- a. Beschlüsse können im Umlaufverfahren nur dann gefasst werden, wenn
  - 1) eine Beratung der Angelegenheit bereits in einer vorherigen Gremiensitzung stattgefunden hat oder
  - 2) eine zeitnahe Durchführung einer Gremiensitzung in einer der unter Nr. 1 lit. a genannten Sitzungsformen unmöglich ist, eine Entscheidung aber keinen Aufschub duldet und zur Abwendung von Schäden zwingend erforderlich ist. In diesem Fall muss vor der Beschlussfassung zumindest ein Austausch der Argumente in geeigneter Form, z.B. durch Stellungnahmen in Textform, erfolgen.
- b. Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem/der Vorsitzenden des Gremiums in Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied.
- c. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist erforderlich, dass
  - 1) allen Gremienmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform, beispielsweise per Brief, Telefax, E-Mail oder gemeinsam genutzter Datenplattform, vorliegt,
  - 2) den Gremienmitgliedern eine angemessene Frist von wenigstens drei Tagen zur Stimmabgabe eingeräumt wird,
  - 3) die Mehrheit der Gremienmitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine Stimme abgibt; die Stimme kann wahlweise telefonisch oder in Textform, beispielsweise per Brief, Telefax, E-Mail oder gemeinsam genutzter Datenplattform, abgegeben werden. Der Wille des abstimmenden Mitglieds muss klar erkennbar sein. Stimmenthaltungen und nach Ablauf der Frist abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- d. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind durch den jeweiligen Vorstand festzustellen und den Gremienmitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2023 in Kraft (vgl. can. 8 § 2 CIC) und ist auf der Webseite der Erzdiözese sowie im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 5. Juni 2023

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising